



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 25.01.2023

Nr. 02 / 2023

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
2	24.01.2023	Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2023	8 - 11

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Horstmar mit Beschluss vom 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Horstmar voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf **15.758.346,00 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **15.712.223,00 €**

(nachrichtlich: Ergebnissaldo: 46.123,00 €)

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **15.097.526,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **14.809.333,00 €**

(nachrichtlich: Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit: 288.193,00 €)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **5.091.054,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **8.207.670,00 €**

(nachrichtlich: Saldo aus Investitionstätigkeit: - 3.116.616,00 €)

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **3.000.000,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **571.300,00 €**

(nachrichtlich: Saldo aus Finanzierungstätigkeit: 2.428.700,00 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,**

wird auf **3.000.000,00 €**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von

Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **410.000,00 €**

festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan in 2023 nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen,

wird auf **6.375.000,00 €**

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **355 %**

1.2 für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **590 %**

2. Gewerbesteuer auf **416 %**

§ 7

entfällt

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 10.000 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

- 1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
- 2) Mehrbeträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/--einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/--einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- 3) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen mit dem Ratsbeschluss vom 08. Dezember 2022 übereinstimmt und dass nach Abs. 1 und 2 des § 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) in der zur Zeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Horstmar, 24. Januar 2023

Der Bürgermeister

(Wenking)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Horstmar für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan mit seinen Anlagen wurde dem Kreis Steinfurt als Aufsichtsbehörde am 27.12.2022/12.01.2023 gem. § 80 Abs. 5 S. 1 GO NRW angezeigt. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen wurden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben.

Gem. § 80 Abs. 5 S. 3 GO NRW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. In seiner Verfügung vom 23.01.2023 hat der Kreis Steinfurt der vorzeitigen Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW zugestimmt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar (Zimmer 27 / Kämmererei) verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horstmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horstmar, den 24. Januar 2023

Der Bürgermeister

(Wenking)

